

SWISS GAAP FER 40 «RECHNUNGSLEGUNG FÜR VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN»

Neue Fachempfehlung ersetzt Swiss GAAP FER 14

Im Juni 2018 hat die Fachkommission die Resultate der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen und die neue Fachempfehlung Swiss GAAP FER (FER) 40 per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dieser Beitrag zeigt die Entstehungsgeschichte auf und fasst die wichtigsten Punkte der neuen Fachempfehlung zusammen [1].

1. EINLEITUNG

Über die Vernehmlassung des Entwurfs «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen» haben Eberle/Mitterlechner/Reichel bereits im Expert Focus 2018/1–2 informiert [2]. In diesem Beitrag werden ausgewählte Erkenntnisse der Vernehmlassung dargelegt, die Eckpunkte der neuen Fachempfehlung erläutert und als Erstes die Entstehungsgeschichte dieser branchenspezifischen Regelungen aufgezeigt.

2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Um zu verstehen, wieso sich die Fachkommission entschieden hat, ein Projekt zur Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen durchzuführen, ist ein Blick in die Vergangenheit lohnend. Das Erarbeiten von branchenspezifischen Regelungen für Versicherungen ist vor allem zu sehen vor dem Hintergrund der 4. und 7. EG-Richtlinie, die im Verlauf der 1980er-Jahre von den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht überführt wurden. Als Folge dieser Entwicklungen wurde auch in der Schweiz diskutiert, welches geeignete Rechnungslegungsvorschriften für börsenkotierte Unternehmen sein sollten. Parallel dazu wurden alle Fachempfehlungen 1992 bis 1993 überarbeitet. So wurde z. B. das True-and-Fair-View-Konzept explizit in FER 2 verankert. 1996 schliesslich fanden die damals existierenden Fachempfehlungen (FER 1 bis 8, FER 12 und FER 14, siehe *Abbildung 1*) Eingang in das Kotierungsreglement der Schweizer Börse (neben IAS/IFRS oder US GAAP). Im Zuge dessen wurden – analog zur EG – Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungen gefordert. Die Fach-

kommission setzte eine Arbeitsgruppe ein und konnte am 6. Dezember 1994 FER 14 «Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen» für Jahresabschlüsse betreffend Geschäftsjahre beginnend oder nach dem 1. Januar 1996 in Kraft setzen.

FER 14 gliederte sich in vier Teile (Darstellung und Gliederung der Konzernrechnung, Bewertung, Mittelflussrechnung, Zwischenberichterstattung) und enthielt ein Glossar. Die Erfolgsrechnung war dreigeteilt, indem zwischen dem Nichtlebensgeschäft, dem Lebensgeschäft und dem nicht-technischen (oder finanziellen) Teil unterschieden wurde. In der Bilanz erfolgte die Gliederung angesichts der Besonderheiten des Geschäftsmodells von Versicherungen und, entgegen den allgemeinen Bestimmungen von FER 3, indem diese auf der Aktivseite als erste Position die Kapitalanlagen bzw. auf der Passivseite das Eigenkapital aufwies. Bilanz und Erfolgsrechnung wurden ergänzt durch versicherungsspezifische Offenlegungen im Anhang. Die Bewertungsvorschriften regelten vorwiegend die Kapitalanlagen. Diese konnten wahlweise zu aktuellen oder zu historischen Werten erfasst werden. Bei der Bewertung zu aktuellen Werten wurde ein Mehrwert gegenüber den Anschaffungskosten erfolgsneutral einer Neubewertungsreserve zugewiesen, welche Teil des Eigenkapitals war. Bei Veräusserung der entsprechenden Kapitalanlage kam die Neubewertungsreserve dann zur Auflösung. Festverzinsliche Wertschriften konnten mit der Kostenamortisationsmethode bewertet werden. (Versicherungs-)technische Rückstellungen waren grundsätzlich einzeln, d. h. je Versicherungsvertrag oder Versicherungsfall, zu berechnen. Sofern statistische oder mathematische Berechnungsmethoden den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprachen, war deren Anwendung zulässig. Detailliertere Vorgaben zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung fanden sich nicht. Die Fachempfehlung enthielt ausserdem Gliederungsvorschriften zur Mittelflussrechnung und Vorschriften zur Zwischenberichterstattung. Insgesamt orientierte sich FER 14 stark an der «EG-Richtlinie vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen» (191/674/EWG).



RETO EBERLE,
PROF. DR. OEC.,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
PROFESSOR FÜR AUDITING
AND INTERNAL CONTROL,
UNIVERSITÄT ZÜRICH,
PARTNER KPMG, MITGLIED
DES STIFTUNGSRATS
DER FER

Abbildung 1: **ÜBERSICHT FER-STANDARDS****Kern-FER**

Rahmenkonzept

FER 1 «Grundlagen»

FER 2 «Bewertung»

FER 3 «Darstellung und Gliederung»

FER 4 «Geldflussrechnung»

FER 5 «Ausserbilanzgeschäfte»

FER 6 «Anhang»

Weitere SWISS GAAP FER

FER 10 «Immaterielle Werte»

FER 11 «Ertragssteuern»

FER 13 «Leasinggeschäfte»

FER 15 «Transaktionen mit nahestehenden Personen»

FER 16 «Vorsorgeverpflichtung»

FER 17 «Vorräte»

FER 18 «Sachanlagen»

FER 20 «Wertbeeinträchtigungen»

FER 22 «Langfristige Aufträge»

FER 23 «Rückstellungen»

FER 24 «Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären»

FER 27 «Derivate Finanzinstrumente»

Branchen-FER

FER 14 «Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen»

FER 21 «Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisationen»

FER 26 «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen»

FER 41 «Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer»

Konzerne

FER 30 «Konzernrechnung»

Kotierte Unternehmen

FER 31 «Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen»

Im Lichte von internationalen Aktivitäten und als Folge des Platzens der Internetblase wurden im vierten Quartal 2001 innert kurzer Zeit verschiedene Anpassungsvorschläge diskutiert. Schliesslich wurde FER 14 um Bestimmungen zur Wertbeeinträchtigung von Kapitalanlagen ergänzt. Diese waren anzuwenden für Jahresrechnungen, die am 31. Dezember 2001 oder später endeten. Ansonsten blieb FER 14 unverändert. Die Fachempfehlung war auch nicht Gegenstand der Gesamtüberarbeitung der Jahre 2004 bis 2006, welche im modularen Konzept Kern-FER/Gesamt-FER mündete. Insofern war es nicht überraschend, dass die FER-Kommission – auch auf Vorschlag von Anwendern – im November 2007 entschied, eine Projektgruppe zur Überarbeitung von FER 14 einzusetzen. Aus hier nicht näher ausgeführten Gründen fiel die Vernehmlassung derart kontrovers aus, dass die Fachkommission davon absah, eine überarbeitete Fachempfehlung in Kraft zu setzen. Hingegen wurde jener Teil, der in der Vernehmlassung auf Zustimmung stiess, in FER 41 «Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer» überführt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Im Rahmen der jährlichen Diskussion des Arbeitsprogramms hat die Fachkommission 2014 aus folgenden Über-

Abbildung 2: **GEGENSTAND DER VERNEHMLASSUNG ZU FER 40**

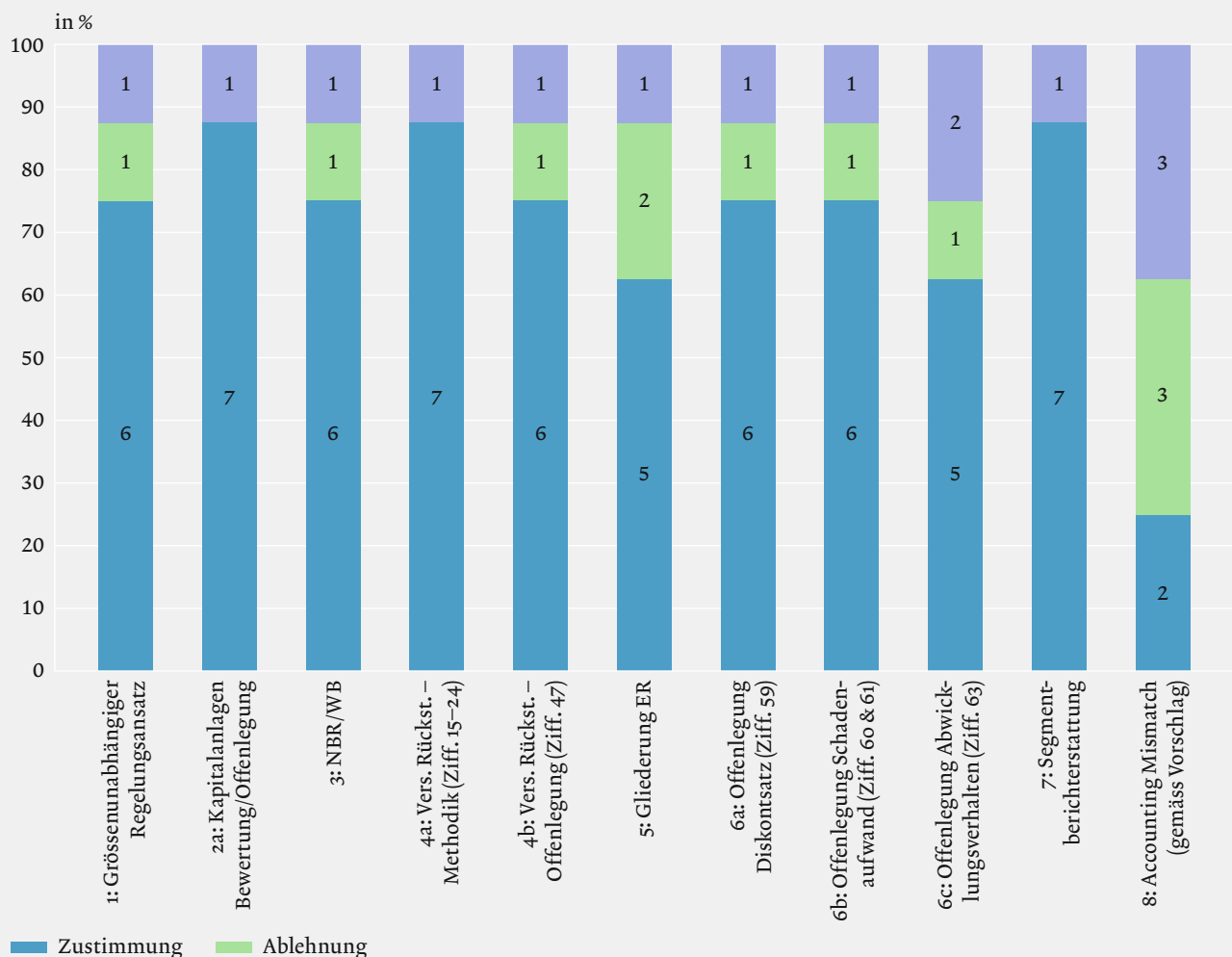
1. Grössenunabhängiger Regelungsansatz
2. Kapitalanlagen – Bewertung und Offenlegung
3. Neubewertungsreserve/Wertbeeinträchtigung
4. Versicherungstechnische Rückstellungen
 - a. Bewertung
 - b. Offenlegung
5. Gliederung der Erfolgsrechnung
6. Zusätzliche Offenlegungen in der Konzernrechnung
 - a. Diskontsatz
 - b. Schadenaufwand
 - c. Abwicklungsverhalten
7. Segmentberichterstattung als Teil der Konzernrechnung
8. Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen – versicherungstechnische Rückstellungen/Neubewertung (Accounting Mismatch)
9. Weitere Bemerkungen

legungen beschlossen, FER 14 ausser Kraft zu setzen: In der bestehenden Form fügte sich FER 14 nicht mehr in das modulare Konzept der FER ein, das klar zwischen Vorschriften für den Einzelabschluss und die Konzernrechnung unterschied. Weil FER 14 von der zwischen 2004 und 2006 erfolgten Gesamtüberarbeitung ausgenommen wurde, fanden sich etliche veraltete Begrifflichkeiten (wie z. B. Mittelflussrechnung) darin. Von viel grösserer Bedeutung war allerdings die Tatsache, dass sich die Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen international seit dem Inkraftsetzen von FER 14 im Jahre 1996 fortentwickelte und diese Entwicklungen unberücksichtigt blieben. Angesichts der Tatsache, dass die Anwender ein grosses Interesse an einer Fachempfehlung für Versicherungsunternehmen bekundeten und insbesondere weil Grossgenossenschaften aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts eine Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen hatten, hat die Fachkommission im Juni 2015 eine Projektgruppe mit der Erarbeitung einer neuen Fachempfehlungen beauftragt.

3. ERKENNTNISSE AUS DER VERNEHMLASSUNG

Da die Ausgangslage, zugrunde liegende Annahmen und vorgeschlagene Anpassungen sowie die Frage der potenziellen Ansatz- und Bewertungsinkongruenz im Expert-Focus-Beitrag von Eberle/Mitterlechner/Reichel [3] ausführlich beschrieben sind, wird an dieser Stelle auf eine erneute Wiedergabe verzichtet. Vielmehr werden ausgewählte Erkenntnisse dargelegt, die sich aus der öffentlichen Vernehmlassung (siehe *Abbildung 2*) ergeben haben.

Die Vernehmlassungsfragen werden aus Platzgründen an dieser Stelle nicht wiedergegeben; sie sind auf www.fer.ch zugänglich. Insgesamt sind neun Stellungnahmen eingegangen [4]. Weil sich darunter wichtige Anwender wie Mobil-
liar, Vaudoise, der Schweizerische Versicherungsverband,

Abbildung 3: **QUANTITATIVE VERTEILUNG DER STELLUNGNAHMEN ZU FER 40**

Quelle: Eberle Reto, FER 40 «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen», Präsentation gehalten anlässlich der Jahrestagung 2018 der FER am 21. 11. 2018.

die Schweizerische Aktuarienvereinigung, SIX Exchange Regulation und auch Curafutura [5] befanden, kann von einer breiten Abdeckung ausgegangen werden.

Die Auswertung (Abbildung 3) zeigt, dass den meisten Fragen (und damit der in die Vernehmlassung gegebenen Fassung) mehrheitlich zugestimmt wurde.

Einzig das Thema Accounting Mismatch stiess nicht auf ungeteilte Zustimmung. Dabei handelt es sich – in aller Kürze und Bezug nehmend auf die diskutierten FER-Bestimmungen – um folgenden Sachverhalt: Falls nur die Kapitalanlagen zu aktuellen Werten bewertet werden, nicht aber die Rückstellungen, resultieren Bewertungsunterschiede. Diese werden zudem unterschiedlich behandelt, indem Wertänderungen der Kapitalanlagen erfolgsneutral in den Neubewertungsreserven, jene der Rückstellungen (aufgrund von FER 23) aber erfolgswirksam zu erfassen sind. Diese ungleiche Behandlung von Bewertungsunterschieden bei Kapitalanlagen und Rückstellungen kann zu einer zeitlichen Ergebnisverschiebung führen, was als Accounting Mismatch bezeichnet wird. Werden aber die Kapitalanlagen mehrheitlich mittels ebenfalls zulässiger Kostenamortisationsme-

thode und die versicherungstechnischen Rückstellungen nach regulatorischen Vorgaben bewertet, kommt es zu keiner bedeutsamen Ergebnisverschiebung. Weil dies bei der geplanten Zielgruppe der vorwiegend genossenschaftlich organisierten Versicherungsunternehmen mit nationaler Ausstrahlung der Fall ist, hat es die Fachkommission abgelehnt, Bestimmungen zum Accounting Mismatch in die neue Fachempfehlung aufzunehmen.

4. AUSGEWÄHLTE ECKPUNKTE VON FER 40

4.1 Regelungsansatz. Wieschon erwähnt, wurde zu Beginn des Projekts festgelegt, weiterhin die Rechnungslegung des Versicherungsunternehmens zu regeln (und nicht den einzelnen Versicherungsvertrag wie in den IFRS). Die Bestimmungen von FER 40 richten sich an Versicherungsunternehmen mit nationaler Ausstrahlung, wozu neben den bestehenden Anwendern (wie Mobiliar, Vaudoise oder Pax) auch Versicherungsgenossenschaften mit mehr als 2000 Genossenschaftern zählen. Transparenz sollte durch stark ausgebauten Offenlegungen geschaffen werden. Schliesslich sollten die neuen Bestimmungen gleichzeitig internationalen Ent-

wicklungen Rechnung tragen und sich konzeptionell in das aktuelle FER-Regelwerk einfügen.

4.2 Bilanz. Kapitalanlagen sind in FER 40 zu aktuellen Werten zu bewerten (im Gegensatz zu FER 14, wo dies noch ein Wahlrecht darstellt). Zur Klarstellung, was unter aktuellen

«Transparenz sollte geschaffen werden. Schliesslich sollten die neuen Bestimmungen internationalen Entwicklungen Rechnung tragen und sich in das aktuelle FER-Regelwerk einfügen.»

Werten zu verstehen ist, enthält Ziffer 2 von FER 40 Vorgaben. Die Veränderungen der aktuellen Werte werden in der Neubewertungsreserve erfasst, welche Teil des Eigenkapitals ist. Erst bei Veräusserung werden Mehr- oder Minderwerte in die Erfolgsrechnung überführt. Festverzinsliche

Kapitalanlagen können auch nach der Kostenamortisationsmethode bewertet werden. Liegt eine Wertbeeinträchtigung vor, ist diese erfolgswirksam zu erfassen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat dergestalt zu erfolgen, dass deren Gesamtbetrag ausreichend und die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung gegeben ist. Bei der Ermittlung sind die Wahrscheinlichkeit, der Zeitpunkt, die Höhe der zukünftigen Geldflüsse und deren Verlässlichkeit zu berücksichtigen. Aufgrund der Unsicherheit und Volatilität im Versicherungsgeschäft ist die Bildung von Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen weiterhin möglich; diese bedarf aber eines vorab definierten und stetig angewendeten Bewertungsansatzes, der zudem offengelegt werden muss [6].

4.3 Erfolgsrechnung. Die Gliederung der Erfolgsrechnung orientiert sich an den Vorgaben von FER 3. Sie wurde um branchenspezifische Sachverhalte ergänzt und ist bewusst nahe an den regulatorischen Vorgaben geblieben. Dies ist gleichbedeutend mit einer Abkehr von der Segmenterfolgsrechnung in FER 14.

4.4 Geldflussrechnung. Die Gliederung der Geldflussrechnung lehnt sich an die Vorgaben von FER 4 an. Als Branchen-

spezifika gehören zum Geldfluss aus Betriebstätigkeit natürlich Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen, aber auch die Bewirtschaftung von Kapitalanlagen.

4.5 Offenlegungen. Zur Ausgangslage des Projekts gehörte auch, dass durch stark ausgebauten Offenlegungen die Transparenz der Finanzberichterstattung für deren Nutzer erhöht werden soll. Dies ist zweifelsohne erfolgt, was anhand von Ziffer 12 von FER 40 ausgeführt werden soll.

Als Grundsatz wird die Beschreibung der angewendeten Methoden und verwendeten Modelle zur Bewertung von ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen im Anhang verlangt; gefordert wird eine explizite Beschreibung, insbesondere auch eine Charakterisierung ihrer Ausrichtung.

Für die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffene wesentliche Annahmen und damit zusammenhängende Unsicherheiten sind zu erläutern. Dies beinhaltet namentlich, wie das Unternehmen das ausreichende Niveau von versicherungstechnischen Rückstellungen festlegt, die Grundlagen und Herkunft der Annahmen, deren Beschreibung und die damit verbundenen Unsicherheiten (in quantitativer Form) und alle weiteren, für die Bewertung wesentlichen Informationen.

Im Lebensversicherungsgeschäft sind zudem Angaben zu biometrischen Risiken, zum Stornorisiko und zu einem allfälligen Zinsgarantierisiko offenzulegen, im Nichtlebensversicherungsgeschäft zudem Angaben zur aktuariellen Methodik für das Festlegen der versicherungstechnischen Rückstellungen.

4.6 Ergänzende Bestimmungen zur Konzernrechnung. Auch weil FER 14 die Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen regelt, musste die Fachempfehlung überarbeitet werden, zumal sich die Fachempfehlungen grundsätzlich an den Einzelabschluss richten und alle die Konzernrechnung betreffenden Sachverhalte in einer separaten Fachempfehlung (FER 30) geregelt werden. FER 40 folgt insofern dieser Logik, als dass die Bestimmungen grundsätzlich auf den Einzelabschluss ausgerichtet sind. Die Ergänzungen betreffend Konzernrechnung sind allerdings nicht in FER 30 enthalten, sondern bilden einen separaten, letzten Teil von FER 40.

So wird neu eine Segmentberichterstattung im Sinne von FER 31 verlangt. Von ebenfalls grosser Bedeutung dürfte sein, dass die Darstellung der Rückstellungen für Versicherungsleistungen (im Nichtlebensversicherungsgeschäft) Angaben zum Schadenaufwand zu enthalten hat (für einen Beobach-

tungszeitraum von 10 Jahren). Schliesslich sind auch (quantitative) Angaben zum Abwicklungsverhalten zu machen.

5. FAZIT

Aufgrund der erfolglosen Bestrebungen, FER 14 zwischen 2007 und 2009 zu überarbeiten, und weil FER 14 konzeptionell nicht mehr ins FER-Regelwerk passte, entschied die Fachkommission, eine neue Fachempfehlung für Versicherungsunternehmen unter Einbezug aller relevanten Interes-

«Die Fachkommission hat es abgelehnt, Bestimmungen zum Accounting Mismatch in die neue Fachempfehlung aufzunehmen.»

sengruppen zu erarbeiten. Diese breite Abstützung sowie die frühzeitige und offene Kommunikation trugen entscheidend zum erfolgreichen Abschluss dieses Projekts bei. Von Anfang an stand fest, dass die neue Fachempfehlung die Rechnungslegung des Versicherungsunternehmens zum Gegenstand haben sollte. Auch bestand Einigkeit darüber, dass die neue Fachempfehlung für Versicherungsunternehmen mit nationaler Ausrichtung erarbeitet werden sollte (wozu neben den bisherigen Anwendern namentlich Versicherungsgenossenschaften mit mehr als 2000 Genossen-schaftern zählen). Für die Nutzer der Finanzberichterstattung dieser Unternehmen wurde durch stark ausgebauten Offenlegungen Transparenz geschaffen. Gleichzeitig wurde eine Anlehnung an regulatorische Vorgaben gesucht (wenn sinnvoll), namentlich um den erwähnten Versicherungsgenossenschaften mit wenig Aufwand zu ermöglichen, sowohl die regulatorischen als auch die obligationenrechtlichen Vorgaben an die Rechnungslegung zu erfüllen. Insbesondere die umfangreichen Offenlegungen sind geeignet, es dem Nutzer der Finanzberichterstattung von Versicherungsunternehmen zu ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu machen, wenn immer möglich auch unter Wahrung des von der FER angestrebten Kosten-Nutzen-Verhältnisses für die anwendenden Unternehmen. Damit hat die Fachkommission ihr Versprechen einmal mehr eingelöst, Unternehmen mit nationaler Ausstrahlung ein taugliches Gerüst für eine aussagekräftige Rechnungslegung bereitzustellen. ■

Anmerkungen: 1) Eine ausführlichere Darstellung findet sich in Eberle, Reto, Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen, S. 67-98, in: Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen, Ausgabe 2019, Eberle, Reto/Oesch, David/Pfaff, Dieter (Hrsg.), Weka-Verlag, Zürich 2019. 2) Eberle, Reto/Mitter-

lechner, Andrea/Reichel, Lukas, Entwurf FER «Rechnungslegung für Versicherungsunternehmen»: Mehr Transparenz durch erweiterte Offenlegung, S. 40-44, in: Expert Focus, 1-2/2018. 3) Eberle, Reto/Mitterlechner, Andrea/Reichel, Lukas, 2018. 4) Die zur Veröffentlichung freigege-

benen Stellungnahmen finden sich auf der Homepage der FER (www.fer.ch). 5) Die Mitglieder von Curafutura sind CSS, Helsana, Sanitas und KPT. 6) Weiter offengelegt werden muss die betragliche Veränderung der Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen, nicht aber deren absoluter Betrag.